# Einzelinitiative für das aktive und passive Wahlrecht der Zürcherin

Autor(en): **Hürzeler, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845988

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Einzelinitiative für das aktive und passive Wahlrecht der Zürcherin

Am 26. Juni 1967 reichte Dr. H. Hürzeler, Mönchaltdorf, dem Präsidenten des Zürcher Kantonsrates eine Einzelinitiative ein, die in der Sitzung des Kantonsrates vom 4. September an die Regierung überwiesen wurde.

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung reiche ich Ihnen vorliegend eine *Einzelinitiative* ein.

Ich stelle das Begehren, es sei § 1 des zürcherischen Wahlgesetzes vom 4. Dezember 1955 durch nachfolgenden Absatz zu ergänzen:

„Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, besitzen in Kantons- und Gemeindewahlen das aktive und passive Wahlrecht unter den gleichen Einschränkungen und Bedingungen wie männliche Stimmberechtigte, jedoch besteht für sie kein Amtszwang."

*Begründung:*

Die politische Gleichberechtigung der Frau hat in den letzten Jahren immer wieder zu Vorstössen geführt, welche auf eine starke Opposition der Frauenstimmrechtsgegner gestossen sind. Aus diesen Kreisen wird nicht ohne sachliche Berechtigung darauf verwiesen, dass die Komplexität der in den Abstimmungen behandelten Sachgeschäfte oftmals sogar den männlichen Stimmberechtigten Entscheidungsschwierigkeiten bereitet. Dies obgleich bei den männlichen Stimmberechtigten erhöhte politische Kenntnisse vorausgesetzt werden.

Trotz der starken Opposition hat die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechtes Fortschritte erzielt, welche in der Gesetzgebung bereits ihren Niederschlag gefunden haben.

Die sachlichen Bedenken, welche dem integralen Frauenstimmrecht gegenüberstehen und die möglicherweise auch zum negativen Ergebnis der letzten, in dieser Sache im Kanton Zürich durchgeführten Volksabstimmung geführt haben, schliessen die Gewährung partieller politischer Rechte an die weibliche Bürgerschaft nicht unbedingt aus. Bereits sind auch im Kanton Zürich partielle politische Rechte der Frau gesetzlich fundiert worden.

Im Sinne dieser Bestrebungen erscheint es richtig, zwischen dem Stimmrecht und dem Wahlrecht zu unterscheiden. Während das Stimmrecht namentlich bei der Abstimmung über Sach- und Kreditgeschäfte eine sachliche Verarbeitung der diesen Geschäften zu Grunde liegenden Sachfragen voraussetzt, werden Wahlen nach grundsätzlichen und personellen Gesichtspunkten entschieden.

Die politische Reife für Wahlgeschäfte ist der weiblichen Bürgerschaft zweifellos zuzubilligen.

Hinzu kommt, dass auch die zeitliche Belastung der Wählerschaft durch Wahlgeschäfte wesentlich geringer ist als die Belastung durch Abstimmungen. Soweit die Bedenken gegen das integrale Frauenstimmrecht

durch die zeitliche Inanspruchnahme der neuen Stimmberechtigten getragen worden ist, fallen diese Gesichtspunkte bei der Wahlberechtigung praktisch ausser Betracht.

Das passive Stimmrecht stellt an die Wahlberechtigten weit höhere Anforderungen als das passive Wahlrecht. Indessen ist davon auszugehen, dass sich für öffentliche Aemter erfahrungsgemäss in der Regel nur solche Kandidaten zur Verfügung stellen, welche durch besondere Neigung und Kenntnis die mit dem Amte verbundenen Aufgaben bewältigen zu können glauben. Dass dies bei weiblichen Wahlberechtigten anders sein werde, ist nicht anzunehmen.

Dagegen ist bezüglich des Amtszwanges für Wählerinnen ein beträchtlicher Vorbehalt anzubringen. Das passive Wahlrecht kann mit derartigen zeitlichen Aufwendungen verbunden sein, dass die Belastung durch eine Amtstätigkeit insbesondere Ehefrauen zwangsweise nicht zugemutet werden darf. Im Hinblick auf die natürliche Stellung der Frau als Ehefrau und Mutter ist die weibliche Wählerin deshalb von Gesetzes wegen zu privilegieren.

Aehnliche Ueberlegungen wie beim aktiven Wahlrecht ergeben sich auch bei der Beurteilung des Stimmrechtes bei Abstimmungen über Verfassungsfragen. Derartige Abstimmungen sind verhältnismässig selten und beschlagen regelmässig Grundsatzfragen, bei denen die weibliche Bürgerin auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrer Ausbildung ohne weiteres zum Entscheide aufgerufen werden kann. Ueberdies erscheint es richtig, den Entscheid über grundsätzliche Fragen in der Meinung der Bevölkerung möglichst breit zu verankern.

Gesetzestechnisch wäre dies ohne weiteres dadurch zu bewerkstelligen, dass der Initiativtext wie folgt ergänzt würde:

„... passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht bei Abstimmungen über Verfassungsänderungen, unter den gleichen ..."

Die vorliegende Initiative verzichtet indessen bewusst auf eine entsprechende Erweiterung ihres Vorschlages, um die Gefahr zu vermeiden, dass die Diskussion über den Umfang der Stimmberechtigung die bewusst begrenzte Zielsetzung des Vorstosses gefährden könnte.

Die Frage, ob ein allfälliges Stimmrecht in Verfassungsfragen auf die Kantonsverfassung zu beschränken sei, und andere Fragen der Stimmrechtsabgrenzung bleiben damit der späteren Entwicklung vorbehalten.

Ich ersuche um wohlwollende Beurteilung des vorliegenden Begehrens und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung *Dr. H. Hürzeler*

## Zur Rechtsungleichheit der verheirateten Schweizerin

Die Delegierten des *Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht* haben anlässlich ihrer Jahresversammlung in Solothurn vom 3./4. Juni 1967 mit Bestürzung Kenntnis genommen von den Schwierigkeiten, mit denen Schweizerinnen belastet werden durch fremdenpolizeiliche Mass-